



KANTON APPENZEL I.RH.  
Bezirk Schlatt-Haslen



Projekt Nr. 18.14-06

Appenzell, 24.11.2020/rev 26.1.2021

---

# KANTONALER NUTZUNGSPLAN RÜTI

---

## Deponie für sauberes Aushubmaterial (Deponie Typ A)

---

### REGLEMENT

---

Öffentliche Auflage vom:

bis:

---

**Erlassen durch die Standeskommission am:**

Der regierende Landammann:

Der Ratschreiber:

---

**Genehmigung durch den Grossen Rat am:**

Der Grossratspräsident:

# INHALT

Seite

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3/4</b>
	Art. 1 Zweck, Deponietyp	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Inhalt des Nutzungsplans	3/4
<b>B</b>	<b>Infrastruktur, Ver- und Entsorgung</b>	<b>4</b>
	Art. 4 Erschliessung	4
<b>C</b>	<b>Betrieb der Deponie</b>	<b>4</b>
	Art. 5 Eröffnung der Deponie	4
	Art. 6 Auffüllung	4
<b>D</b>	<b>Wiederherstellung</b>	<b>5</b>
	Art. 7 Geländegestaltung	5
	Art. 8 Folgenutzung	5
	Art. 9 Rekultivierung	5
	Art. 10 Nachbetriebsphase	5
<b>E</b>	<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>6</b>
	Art. 11 Überwachung	6
	Art. 12 Emissionen	6
	Art. 13 Strassenzustand	6
	Art. 14 Oekol. Massnahmen	6
<b>F</b>	<b>Aufsicht</b>	<b>6</b>
	Art. 15 Kontrolle der Deponie	6
	Art. 16 Abnahme	6
	Art. 17 Mängelbehebung	6
<b>G</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>7/8</b>
	Art. 18 Kosten für Massnahmen	7
	Art. 19 Finanzielle Sicherstellung	7
	Art. 20 Weitere Berechtigte	8
	Art. 21 Inkrafttreten	8

---

## A ALLGEMEINES

---

### Artikel 1

#### Zweck / Deponietyp

<sup>1</sup> Die Deponie Rüti ist eine Deponie Typ A und dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial gemäss VVEA. Es ist nur die Anlieferung von in der Region anfallendem Aushubmaterial zulässig.

<sup>2</sup> Der kantonale Nutzungsplan Rüti regelt insbesondere den Deponiebetrieb und die Wiederherstellung der Deponie. Die Details werden im Betriebsreglement geregelt.

### Artikel 2

#### Geltungsbereich

Der vorliegende Erlass gilt für den Perimeter der Deponie.

### Artikel 3

#### Inhalt des Nutzungsplans

<sup>1</sup> Der kantonale Nutzungsplan Rüti besteht aus dem vorliegenden Reglement Nr. 18.14-06, den dazugehörigen Plänen und dem Planungsbericht Nr. 18.14-05

<sup>2</sup> Die Pläne enthalten folgende Angaben:

- a) **Ausgangszustand 1:1000** (Plan Nr. 18.14-01)  
Parzellengrenzen  
Waldgrenzen  
best. Gewässer  
Deponieperimeter  
Lage der Profile  
Höhenlinie des Ausgangszustandes
- b) **Betriebszustand 1:1000** (Plan Nr. 18.14-02)  
Parzellengrenzen  
Deponiefläche  
Deponieperimeter  
Deponieerschliessung (temporär)  
Installationsflächen  
Zu-/Wegfahrt  
Lage der Profile  
Höhenlinie des Ausgangszustandes  
Höhenlinie der Endgestaltung
- c) **Rekultivierung und landschaftliche Endgestaltung 1:1000** (Plan Nr. 18.14-03)  
Parzellengrenzen  
Deponieperimeter  
Lage der Profile  
Höhenlinie des Ausgangszustandes  
Höhenlinien des Endzustandes  
Rekultivierung / Grünland

- d) **Schnittprofile 1:1000**  
(Pläne Nr. 18.14-04)  
gewachsenes Terrain  
Terrain nach Wiederherstellung

---

## **B INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG**

---

### **Artikel 4**

#### **Erschliessung**

<sup>1</sup> Das Deponiegebiet wird von der Hauptstrasse über die Höhestrasse direkt in den Deponieperimeter erschlossen. In der Deponie erfolgt die weitere Erschliessung mit Werkpisten.

<sup>2</sup> Die Nutzung der Höhestrasse als Betriebszufahrt ist zwischen dem Deponiebetreiber und der Flurgenossenschaft Enggenhütten-Höhe vor Betriebsbeginn vertraglich zu regeln. Sämtliche durch den Deponiebetrieb verursachten Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des Deponiebetreibers.

---

## **C BETRIEB DER DEPONIE**

---

### **Artikel 5**

#### **Eröffnung Deponie**

Die Vorbereitungsarbeiten (Werkpiste, Abdecken, Anlegen der Humusdepots,) sowie die Auffüllung werden in Angriff genommen, wenn der Nutzungsplan genehmigt ist und die erforderlichen Bewilligungen rechtsgültig sind.

### **Artikel 6**

#### **Auffüllung**

Die Auffüllung der Deponie (Deponie Typ A) mit unverschmutztem Aushub erfolgt gemäss VVEA, nach dem vorliegendem Reglement, den dazugehörigen Plänen und der Baubewilligung mit dem Betriebsreglement.

---

## D WIEDERHERSTELLUNG

---

### Artikel 7

#### Gelände- gestaltung

Die neu gestaltete Form des Geländes ist im Endgestaltungsplan und den Profilen festgelegt. Abweichungen zum KNP sind möglich, sofern diese innerhalb des Perimeters erfolgen und von der Baubewilligungsbehörde ordentlich bewilligt werden. Bei geringfügigen Änderungen sind keine Anpassungen des KNP nötig.

### Artikel 8

#### Folgenutzung

Die Folgenutzung nach der Wiederherstellung ist die gleiche wie vor der Auffüllung: Landwirtschaft.

### Artikel 9

#### Rekultivierung

<sup>1</sup> Die Betreiberfirma ist für die fachgerechte Wiederherstellung und Rekultivierung verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Rekultivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt nach der „Rekultivierungsrichtlinie“ des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) und den gültigen Richtlinien des Bundes, des Kantons und der Baubewilligung.

<sup>3</sup> Während der Betriebsphase bzw. bis zur Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke ist der gesamte Deponieperimeter hinsichtlich dem Aufkommen gebietsfremder Arten (Neobiota) regelmässig zu kontrollieren. Bei Bedarf sind in Absprache mit den zuständigen Fachstellen geeignete Gegenmassnahmen einzuleiten. Die Kontrollen sowie die gegebenenfalls erforderlichen Massnahmen gehen zu Lasten der Deponiebetreiberin und sind von dieser zu organisieren. Die Neobiotakontrolle sowie die Nachsorge sind bis 5 Jahre nach Abschluss des Deponiebetriebes zu gewährleisten.

### Artikel 10

#### Nachbetriebsphase

<sup>1</sup> Die Nachbetriebsphase dauert 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Abschluss der Rekultivierungsarbeiten.

<sup>2</sup> In der Nachbetriebsphase sind die Landwirtschaftsflächen gemäss „Rekultivierungsrichtlinien FSKB“ (Gestaltung der Folgebewirtschaftung) zu bewirtschaften.

---

## **E SCHUTZMASSNAHMEN**

---

### **Artikel 11**

#### **Überwachung**

<sup>1</sup> Die betriebliche Kontrolle und Überwachung ist im Betriebsreglement geregelt.

### **Artikel 12**

#### **Emissionen**

Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen sind möglichst zu vermeiden. Bei Bedarf sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Belästigungen auf ein minimales Mass zu beschränken.

### **Artikel 13**

#### **Strassenzustand**

Die Zufahrtsstrassen sind stets in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

### **Artikel 14**

#### **Oekologische Massnahmen**

<sup>1</sup> Der Rahmen der ökologischen Massnahmen wird gemäss Baubewilligung ausgeführt.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Richtlinie „Naturschutz und Kiesabbau“ des Fachverbandes für schweizerische Kies- und Betonindustrie (FSKB)

---

## **F AUFSICHT**

---

### **Artikel 15**

#### **Kontrolle der Deponie**

<sup>1</sup> Die Kontrolle über die Deponie obliegt dem Kantonalen Bau- und Umweltdepartement (Amt für Umweltschutz). Deren Vertreter, sowie von ihnen Beauftragte können die Deponie jederzeit für notwendige Kontrollen betreten.

### **Artikel 16**

#### **Abnahme**

Die Deponie wird nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sowie vor Ende der Nachbetriebsphase (5 Jahre) durch das Amt für Umweltschutz abgenommen.

### **Artikel 17**

#### **Mängelbehebung**

Festgestellte Mängel sind durch die Betreiberfirma innert der dafür gesetzten Frist zu beheben. Die betroffenen Ämter führen die notwendigen Nachkontrollen durch.

---

## **G WEITERE BESTIMMUNGEN**

---

### **Artikel 18**

#### **Kosten für Massnahmen**

Die Kosten für die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Massnahmen sind durch die Betreiberfirma zu tragen.

### **Artikel 19**

#### **Finanzielle Sicherstellung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde kann für die Sicherstellung der Auflagen, insbesondere für die Herstellung des Endzustandes eine Bank- oder Versicherungsgarantie verlangen.

<sup>2</sup> Die Höhe der finanziellen Sicherheit, die an den Baukostenindex zu binden ist, wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

## **Artikel 20**

### **Weitere Berechtigte**

Die Betreiberfirma ermöglicht auch anderen Bau- und Transportunternehmern die Entsorgung von unverschmutztem Aushub zu marktkonformen Preisen, sofern die Anlieferer die Annahmebedingungen erfüllen und die Deponiemöglichkeit dies zulässt. Dies gilt insbesondere für sämtliches Aushubmaterial (Typ A) aus dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden.

## **Artikel 21**

### **Inkrafttreten**

Der Kantonale Nutzungsplan Rüti tritt mit der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.